

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Betriebssatzung
der Gemeinde Rödinghausen
für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Rödinghausen
vom 02.11.2005

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.06.2014
(in Kraft getreten am 17.06.2014)

Aufgrund der §§ 7, 97, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen am 25.10.2005 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Sondervermögens

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde Rödinghausen werden als Sondervermögen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebsatzung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Rödinghausen in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Zweck des Betriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung nach § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -).

§ 2

Name des Sondervermögens

Der Betrieb führt den Namen "Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödinghausen".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Die Aufgaben der Betriebsleitung werden vom stellvertretenden Leiter des Geschäftsbereichs III Bauen, Planen, Umwelt und Ordnung (Betriebsleiter) wahrgenommen. Sein Vertreter ist der Leiter des Teams technische Dienste.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (2) Das Sondervermögen Abwasserbeseitigung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
- a) Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000,00 € und
- b) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO geltend entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder sonstige Regelungen vorbehalten sind.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister Weisungen erteilen. Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen, die für die Gemeindeverwaltung gelten, sind sinngemäß auch für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung anzuwenden, soweit sie nicht den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung widersprechen.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für alle Personalangelegenheiten des Betriebes.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Sondervermögens Abwasserbeseitigung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen. Die Buchführung und Zahlungsabwicklung erfolgt durch den Geschäftsbereich 3.

§ 9

Vertretung des Betriebes

Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die gesetzliche Vertretung sind für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.022.583,76 EUR.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Das Sondervermögen Abwasserbeseitigung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit diese im Einzelfall 20.000 EUR überschreiten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeinde Rödinghausen für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rödinghausen vom 11.03.1991 außer Kraft.

Hinweise:

- 1. Änderungssatzung vom 10.02.1998; in Kraft getreten am 28.02.1998
- Neufassung vom 2.11.2005; in Kraft getreten am 1.1.2006
- 1. Änderungssatzung vom 25.03.2010; in Kraft getreten am 01.04.2010
- 2. Änderungssatzung vom 27.02.2012; in Kraft getreten am 31.03.2012
- 3. Änderungssatzung vom 18.06.2014; in Kraft getreten am 17.06.2014